Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

14.03.1967 - Nr. 129 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 129

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. März 1967

Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 43. Sitzung am 9. November 1966 zur Frage der Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen (Drucksachenabteilung II Nr. 204) folgenden Beschluß gefaßt (Drucksachenabteilung IV Nr. 201):

„Die Deputation für Inneres wird um Prüfung und Berichterstattung über die Frage ersucht, ob durch eine Änderung des Bremischen Beamtengesetzes die Möglichkeit für eine Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen geschaffen werden kann, die wegen häuslicher Verpflichtungen einer Ganztagsbeschäftigung nicht nachgehen können."

Die Deputation für Inneres hat sich in ihrer Sitzung am 9. Februar 1967 mit der Frage befaßt und dazu den nachfolgenden Bericht erstattet, dem der Senat zustimmt. Er wird mit der von der Deputation angeregten weiteren Prüfung der Frage die Senatskommission für das Personalwesen beauftragen.

Bericht der Deputation für Inneres

Bei der Prüfung der Frage, ob durch eine Änderung des Bremischen Beamtengesetzes die Möglichkeit für eine Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen, die wegen häuslicher Verpflichtungen einer Ganztagsbeschäftigung nicht nachgehen können, geschaffen werden kann, ist die Deputation ausgegangen von den bisherigen zu diesem Problem vom Bund und den Ländern geführten Verhandlungen und ferner davon, ob rechtliche Bedenken gegen die angestrebte Regelung bestehen. Dazu wird folgendes ausgeführt:

I. Verhandlungen in Bund und Ländern

1. Bisher haben lediglich die Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg Bestimmungen in ihren Beamtengesetzen über die Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen aufgenommen, und zwar

   Niedersachsen im Niedersächsischen Beamtengesetz in der Fassung vom 1. März 1963 (Niedersächsisches GVBl. S. 95) in den §§ 80 Absatz 2, 87 Absatz 2, 90 Absatz 2, 127 Absatz 2, 129 Absatz 1 Satz 3 und 171 Absatz 3.

   Baden-Württemberg im Landesbeamtengesetz vom 1. August 1962 (GBl. S 89) in den §§ 213 ff.

2. Das Problem der Teilzeitbeschäftigung und der Wiedereingliederung von Beamtinnen nach jahrelanger Berufsunterbrechung hat Anlaß zu Umfragen in den Ländern der Bundesrepublik gegeben:

   a) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 2. Juli 1964 eine Umfrage an die Länder gerichtet. Es hat in dem Schreiben mitgeteilt, daß im Bayerischen Landtag der Antrag eingebracht worden sei, in das Bayerische Beamtengesetz Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Es wurde die Frage gestellt, ob die Länder entsprechende Bestimmungen in den Beamtengesetzen hätten oder die Aufnahme derartiger Bestimmungen erwogen bzw. welche Stellungnahme zu dem Problem eingenommen würde.

   b) Der Bundesminister des Innern hat aus Anlaß der Enquete über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft (BT-Drucksache IV 2771) mit Schreiben vom 9. September 1965 an die Innenminister der Länder seine Auffassung mitgeteilt, daß die Frage der Teilbeschäftigung und Wiedereingliederung von Beamtinnen nach jahrelanger Berufsunterbrechung einer sorgfältigen Prüfung bedürfe. Zur Vorbereitung einer Besprechung hat er um Stellungnahme zu der angeschnittenen Frage sowie um Mitteilung gebeten, ob beabsichtigt sei, durch gesetzliche Rege-

lung die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Landesbeamtenrechts einzuführen bzw., soweit eine solche gesetzliche Regelung besteht, welche Erfahrungen bisher damit gewonnen worden seien.

Aus den Stellungnahmen der Länder zu diesen Umfragen ist zu entnehmen, daß — mit Ausnahme von Niedersachsen und Baden-Württemberg — sich alle zuständigen Länderministerien aus rechtlichen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Gründen zu der Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen ablehnend oder wenigstens zurückhaltend verhielten. Als Grund für die ablehnende Haltung wurde auch ausgeführt, daß personalwirtschaftliche Gründe für die Einführung fehlen, denn die bisherigen Erfahrungen in den zwei Ländern (Niedersachsen und Baden-Württemberg) hätten erkennen lassen, daß eine Teilzeitbeschäftigung nicht wesentlich dazu beitragen könne, den Personalmangel zu beheben.

Diese Stellungnahmen der Länder haben ihren Niederschlag auch in einer Beantwortung einer im Bundestag gestellten Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Diemer-Nicolaus usw. gefunden, die mit Schreiben vom 2. Dezember 1965 (Bundestag-Drucksache V/99) dem Bundestag zugegangen ist. Die Antwort hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen in zunehmendem Maße das Interesse der Öffentlichkeit, insbesondere der Frauenverbände, findet. Sie hat sich schon seit längerem mit diesem Problemkreis befaßt, zuletzt anläßlich der Enquete über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft (Drucksache IV/2772); der Bericht zur Frauenenquete wird dem Deutschen Bundestag voraussichtlich im Frühjahr 1966 vorgelegt werden.

Die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen sprechen allerdings nicht dafür, im Bund eine gesetzliche Regelung zu treffen, die eine Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen vorsieht. Ihr stehen erhebliche rechtliche und praktische Bedenken entgegen. Auch sind die Erfahrungen, die in den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen mit derartigen Regelungen gemacht wurden, keineswegs überzeugend; sie lassen insbesondere nicht erkennen, daß hierdurch der Personalmangel wirksam gemildert werden könnte. Eine in diesen Wochen von mir durchgeführte Umfrage bei den Ländern hat ergeben, daß — von Baden-Württemberg und Niedersachsen abgesehen — alle zuständigen Landesministerien der Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen ablehnend oder wenigstens zurückhaltend gegenüberstehen.

Bei dieser Sachlage kann zunächst nicht davon ausgegangen werden, daß die Bundesregierung alsbald oder innerhalb der nächsten drei Monate einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der eine Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen ermöglicht. Die Bundesregierung wird diesem Fragenbereich aber auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen und in enger Fühlungnahme mit den Ländern alle Gesichtspunkte prüfen und würdigen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind."

3. Mit einem Antrag vom 4. November 1966 (BT-Drucksache V/1091) hat die FDP-Fraktion im Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes unterbreitet, mit dem dem Gesetz Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen eingefügt werden sollen. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden worden.

II. Rechtliche Bedenken, die gegen eine Regelung der Teilzeitbeschäftigung im Beamtengesetz bestehen

Gegen eine Regelung der Teilzeitbeschäftigung im Beamtengesetz sind rechtliche Bedenken erhoben worden, die die Länder nach den abgegebenen Stellungnahmen im wesentlichen dahingehend beeinflußt haben, daß sie sich der Einführung der Teilzeitarbeit für Beamtinnen gegenüber ablehnend verhielten. Diese Bedenken, die auch im Schrifttum ihren Niederschlag gefunden haben, vermag die Deputation zur Zeit nicht auszuräumen; sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Zu den durch Artikel 33, Absatz 5 Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehöre, daß sich der Beamte mit voller Hingabe seinem Beruf widmen muß (§ 36 BRRG, § 55 BremBG). Volle Hingabe an den Beruf bedeute die dauernde und ausschließliche Überlassung der gesamten Arbeitskraft des Beamten an den Dienstherrn. Eine Beamtin, die nur während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird, könne ihrem Dienstherrn jedoch nur einen Teil ihrer Arbeitskraft widmen. Daher sei zweifelhaft, ob das Teilzeitbeamtenverhältnis dem geltenden Verfassungsrecht Rechnung trage.

b) Die Konstruktion eines Beamtenverhältnisses mit Teilzeitbeschäftigung sei ferner nicht in den in § 3 BRRG niedergelegten abschließenden Katalog der vom Gesetzgeber zugelassenen Beamtenverhältnisse einzuordnen.

c) Das Teilzeitbeamtenverhältnis berühre weiterhin das Alimentationsprinzip. Danach seien die Dienstbezüge kein Gegenwert für geleistete Arbeit. Sie dienten vielmehr der Sicherung des Unterhaltes des Beamten und seiner Familie, weil dieser seine gesamte Arbeitskraft im Dienst einsetze. Ein Teilzeitbeamtenverhältnis mit einer Halbierung der Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bzw. Gewährung einer Beihilfe nur in Höhe von 50 vH der sonst zu gewährenden Beträge entspreche nicht dem Alimentationsprinzip, wie es bisher verstanden worden sei.

d) Außerdem sei eine Regelung, die nur weiblichen Beamten eine Teilzeitbeschäftigung ermögliche, auch mit dem Grundsatz der gleichen Behandlung von Mann und Frau ohne weiteres nicht zu vereinbaren.

III. Stellungnahme der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen haben Gelegenheit gehabt, sich zu der Frage der Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen zu äußern.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen nicht geschaffen werden sollte, was sowohl im Interesse der Beamtinnen selbst als auch im Interesse des Dienstherrn liege. Bei der Gewährung von Leistungen, die kraft der Fürsorgepflicht

des Dienstherrn zu erbringen seien, wie zum Beispiel bei den Beihilfen, werde es stets Schwierigkeiten geben. Außerdem werde es schwer sein, geeignete Dienstposten für halbtags arbeitende Beamtinnen einzurichten.

Der Deutsche Beamtenbund schlägt vor, eine Entscheidung bis zur Behandlung des FDP-Antrages im Bundestag zurückzustellen. Die Zurückstellung empfehle sich auch deshalb, weil die Leitung des Deutschen Beamtenbundes damit beauftragt worden sei, ein alle Fragen der Teilzeitbeschäftigung der Beamtinnen umfassendes Gutachten auszuarbeiten, was aber noch nicht vorliege.

IV. Schlußfolgerungen und Vorschlag

Im Ergebnis hat danach die Prüfung der Frage der Einführung der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen ergeben, daß

a) rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Zweifel gegenüber einer Regelung bestehen, durch die Bestimmungen in das Beamtengesetz über eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen werden,

b) der Bund und — mit Ausnahme von den Ländern Niedersachsen und Baden-Württemberg — alle übrigen Länder sich bisher nicht haben entschließen können, Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung einzuführen.

Die Deputation ist jedoch der Auffassung, daß die Frage der Teilzeitbeschäftigung einer Lösung zugeführt werden sollte. Mit Rücksicht auf die gesellschaftspolitische Bedeutung und die Vielschichtigkeit der Frage sollte aber das Vorgehen des Bundes abgewartet werden.

Deshalb schlägt die Deputation vor, daß vorerst in Bremen von einer Änderung des Bremischen Beamtengesetzes, durch die die Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen eingeführt wird, abgesehen und abgewartet wird, welchen Verlauf der im Bundestag eingebrachte Antrag der FDP-Fraktion (Drucksache V/1091) betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes nimmt.

Koschnick
Vorsitzer

Papenberg
Sprecher

Carl Schünemann Bremen